

Hochschulische Mitteilung 7/2024

**Hausordnung HöMS vom 11. Juli 2024, bekanntgemacht am 07.08.2024,
in Kraft getreten am 08.08.2024**

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 183, 216), erlässt das Präsidium am 11. Juli 2024 folgende

Hausordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Hausordnung HöMS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Liegenschaftsverantwortlichkeit
- § 4 Weiterführende Regelungen
- § 5 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen, Nutzung dienstlich überlassener Gegenstände
- § 6 andere berauschende Mittel
- § 7 Rauchen in den Liegenschaften
- § 8 Vertrieb von Waren, Dienstleistungen, Prospekten und Werbematerial
- § 9 Aushänge
- § 10 Mitführen von Tieren
- § 11 Verkehrsbestimmungen und Parkplatzordnung
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Schlüsselverwaltung
- § 14 Brandschutz
- § 15 Erste Hilfe
- § 16 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 17 Ergänzende Bestimmungen
- § 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften der Hochschule. Sie ist Rahmenvorgabe für eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Hochschulgebäude und ihrer Einrichtungen.

(2) In Gebäuden, Räumlichkeiten und auf Freiflächen, die ausschließlich durch andere Polizei- oder Verwaltungsbehörden oder durch externe Dritte genutzt werden, findet die Hausordnung keine Anwendung.

(3) Für Sport- und Einsatztrainingsanlagen gelten ergänzend die Vorschriften der Ordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über die Nutzung der Sportstätten und Einsatztrainingsanlagen.

§ 2

Hausrecht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit wird das Hausrecht von der Kanzlerin oder von dem Kanzler ausgeübt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die nachfolgenden Mitglieder der Hochschule als Hausrechtsbeauftragte in Vertretung der in Abs. 1 genannten Personen mit der Ausübung des Hausrechts:

- a) Dekaninnen und Dekane für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,
- b) Zentrumsleitungen und Leitungen des Präsidialbüros in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich,
- c) Campusleitungen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,
- d) Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,
- e) Sitzungsleitungen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien, Leitungen von Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen,
- f) die jeweils Aufsichtsführenden, Lehrenden und seminar- und veranstaltungsabhaltenden Personen, sowie die Leitungen der jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten in den Räumen, die für Lehre, Fortbildung und Prüfungen genutzt werden,

g) sonstige Beauftragte im Rahmen ihrer Beauftragung, insbesondere bei akuter Gefährdung von Personen und Einrichtungen.

Außerhalb der Dienstzeiten wird das Hausrecht durch die Wachführerin oder den Wachführer des mit der Sicherung der Liegenschaft beauftragten Personals der Unterkunftswache, ggf. in Abstimmung mit den die Liegenschaftsrufbereitschaft ausübenden Personen wahrgenommen.

Bei überschneidenden Verantwortungsbereichen stimmen sich die jeweils Zuständigen untereinander ab.

(3) In Gebäuden, Räumlichkeiten und auf Freiflächen, die ausschließlich durch andere Polizei- oder Verwaltungsbehörden oder externe Dritte genutzt werden, obliegt das Hausrecht den jeweiligen Verantwortlichen in eigener Zuständigkeit.

(4) Für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten (Sanitäreinrichtungen, Flure, Treppenhallen etc.) ist das Hausrecht durch gemeinsame Absprachen zu gewährleisten.

§ 3

Liegenschaftsverantwortlichkeit

(1) Die oder der Liegenschaftsverantwortliche ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beschäftigten in allen Liegenschaftsangelegenheiten. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Hochschule für den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH). Sie oder er ist für die Überwachung des baulichen Zustands, für die Beseitigung der ihr oder ihm bekanntgewordenen Mängel und der Sicherheit der Liegenschaft außer- und innerhalb der Gebäude zuständig.

(2) Ansprechpersonen sind für den

- Standort Wiesbaden, die Außenstellen Hünstetten, Kassel-Calden und Lich das ZV HSG 4,
- Standort Gießen die jeweilige Campusverwaltung,
- Standort Kassel die jeweilige Campusverwaltung,
- Standort Mühlheim die jeweilige Campusverwaltung.

(3) Mitteilungen über festgestellte Mängel und Schäden sowie sicherheitsrelevante Vorkommnisse erfolgen per E-Mail an die Funktionspostfächer der oben genannten Organisationseinheiten. Die Informationsweitergabe an das LBIH erfolgt an allen Standorten und allen Außenstellen zentral über das ZV HSG 4.

§ 4

Weiterführende Regelungen

Für die Campus Gießen, Kassel und Mühlheim sowie für die Außenstellen Hünstetten, Kassel-Calden und Lich können bei Bedarf ergänzende Regelungen als Anlage zu dieser Hausordnung erstellt werden.

§ 5

Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen;

Nutzung dienstlich überlassener Gegenstände

(1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Sicherheit in den Liegenschaften der Hochschule gewährleistet ist und andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, gestört oder geschädigt werden. Dies gilt auch für die Beeinträchtigung von Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Nachbargrundstücke.

(2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Ruhe, sind zu befolgen.

(3) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten oder genutzt werden. Büroräume sind nach dem Verlassen stets zu verschließen. Lehrsäle und Veranstaltungsräume sind nicht zu verschließen, es sei denn, in den Anlagen zu dieser Hausordnung finden sich anderslautende Regelungen für die Standorte und Außenstellen.

(4) Bei internen sowie externen Veranstaltungen in Gebäuden, Einrichtungen und auf Anlagen der Hochschule muss eine Veranstaltungsleitung bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Wahrnehmung der Überwachungspflichten übernimmt. Bei externen Veranstaltungen wird eine verantwortliche Person von Seiten der Hochschule bestimmt, die mit der externen Veranstaltungsleitung gegebenenfalls Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und der dabei anwesenden Personen trifft.

(5) Alle zur Nutzung übergebenen oder überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung vom Gelände der Liegenschaft entfernt oder innerhalb der Liegenschaft verlagert werden. Eine Entfernung, Entsorgung oder Aussonderung der Gegenstände bedarf der Absprache mit den jeweiligen Liegenschaftsverantwortlichen.

Jeder hat Sorge dafür zu tragen, dass die Einrichtungen, soweit wie möglich, durch entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Nutzung, Umwelteinflüsse (z. B. Unwetter) und Schäden geschützt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind den jeweils zuständigen Liegenschaftsverantwortlichen zu melden, die die notwendigen Maßnahmen zur Behebung veranlassen.

(6) Jede Person hat darauf zu achten, dass die Liegenschaften nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Verursacherinnen und Verursacher einer Verschmutzung und/ oder Beschädigung haben unaufgefordert für deren Beseitigung zu sorgen.

Für Schäden (Abs. 5 und Abs. 6) haftet die Verursacherin oder der Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diebstähle sind darüber hinaus anzuzeigen.

(7) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen; auf Mülltrennung ist zu achten. Die Behältnisse innerhalb der Liegenschaften sind nicht für die Entsorgung privater Abfälle über den täglichen Bedarf hinaus vorgesehen. Datenschutzrelevante Unterlagen sind ausschließlich in den dafür zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen (Altbatterien, Elektrogeräte, Druckerpatronen etc.) erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Liegenschaftsverantwortlichen.

(9) Auf einen sparsamen Umgang mit Energie- und Wasserressourcen ist zu achten.

(10) Der Betrieb von privat eingebrachten Heizgeräten, Kühlschränken und Kochplatten ist untersagt. In den Teeküchen vorhandene Gerätschaften (Kochgelegenheiten, Kühlschränke etc.) können genutzt werden. Sonstige privat eingebrachte elektrische Geräte sind im Rahmen der zyklisch durchgeführten Kontrollen in den jeweiligen Liegenschaften, von einer von der Liegenschaftsverwaltung beauftragten Firma, prüfen zu lassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der Geräte und der nach Überprüfung festgelegten Anweisungen der Firma verantwortlich. Bei Nichteinhaltung oder bei fehlender Überprüfung haften die Nutzerinnen und Nutzer für Schäden, die durch den Betrieb entstehen. Die Regelungen in Bezug auf die Unfallverhütungs- und sonstige Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

(11) Die Verantwortung zur Anmeldung privater gebührenpflichtiger Geräte beim ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice (AZDBS) obliegt der Nutzerin oder dem Nutzer.

(12) Private Waffen und Munition dürfen nicht in die jeweiligen Liegenschaften gebracht werden. Dies gilt auch für sonstige private Gegenstände, die ihrer Art nach als Waffen im Sinne des Waffenrechts verwendet werden können. Davon nicht umfasst sind Messer vom Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Dienstgebrauch. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(13) Das dauerhafte Abstellen von privaten Fahrzeugen, Wohnwagen oder Anhängern (z.B. weil privat keine Abstellmöglichkeiten vorhanden sind) ist auf den Liegenschaften der Hochschule untersagt.

(14) Für die Beschädigung oder den Verlust privater Gegenstände übernimmt die Hochschule keinerlei Haftung.

§ 6

Alkohol und andere berauschende Mittel

(1) In den Diensträumen und in anderen auch dienstlich genutzten Bereichen der Liegenschaften ist der Konsum von Alkohol während der Dienst- und Arbeitszeiten untersagt. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann den Konsum von Alkohol ausnahmsweise genehmigen. Die Räume der verpachteten Kantinen und Kioskbereiche in bzw. auf den Liegenschaften sind keine Räume im Sinne dieser Regelung.

(2) Der Konsum von Alkohol außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeiten, in Diensträumen und in anderen auch dienstlich genutzten Bereichen der Liegenschaften (z.B. bei Ausstands- oder Lehrgangsabschlussfeiern) sind bei der Kanzlerin oder dem Kanzler oder ihrer oder seiner Vertretung für den Standort Wiesbaden sowie bei der jeweiligen Campusleitung für die Campus Gießen, Kassel und Mühlheim anzumelden. Sofern nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ein Einwand erhoben wird, kann von einer Genehmigung ausgegangen werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Mitführen und der Genuss von anderen das Verhalten beeinflussende, berauschende Mittel (z.B. THC-haltige Cannabiserzeugnisse) ist generell untersagt. Dies gilt auch für die Räume der verpachteten Kantinen und Kioskbereiche in bzw. auf den Liegenschaften

§ 7

Rauchen in den Liegenschaften

In den Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen in unmittelbarer Nähe von Eingängen und Fenstern ist nicht gestattet. Im Rahmen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes gilt das Verbot analog für E-Zigaretten und ähnliche Produkte. Rauchverbotszonen sind zu beachten.

§ 8

Vertrieb von Waren, Dienstleistungen, Prospekten und Werbematerial

(1) Allen Beschäftigten ist es untersagt, innerhalb der Liegenschaft ohne Genehmigung Waren und Dienstleistungen irgendwelcher Art zu bewerben, anzubieten oder Bestellungen derselben entgegenzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten

(2) Sammlungen sind nur für interne, dienstliche Anlässe (z.B. Jubiläen, Verabschiedungen, Weihnachtsfeiern o.ä.) zulässig. Sammlungen für gemeinnützige Zwecke oder Wohltätigkeitsveranstaltungen können auf Antrag von der Kanzlerin oder dem Kanzler genehmigt werden.

§ 9

Aushänge

(1) Bekanntmachungen, Mitteilungen und Plakate dürfen in den Liegenschaften der Hochschule nur nach vorheriger Genehmigung des Präsidialbüros, P2, Pressestelle, in einem dafür vorgesehenen oder festgelegten Bereich ausgehängt werden.

(2) Aushänge von Gewerkschaften, Berufsvertretungen, Arbeitsschutz und dem Gesundheitsmanagement werden hiervon nicht berührt.

§ 10

Mitführen von Tieren

(1) Das Mitführen und Halten von Haustieren in den Bereichen der Liegenschaften der Hochschule ist, soweit kein dienstliches Bedürfnis besteht, grundsätzlich untersagt (ausgenommen sind Assistenztiere). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Unberührt von Abs. 1 Satz 2 können nach vorheriger Genehmigung der Zentrumsleitung, der Leitung des Präsidialbüros, der Leitung der Dekanatsverwaltung, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Campusleitungen für jeweils ihre Bereiche Haustiere ausnahmsweise durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten pro Halbjahr für insgesamt höchstens eine Woche unter folgenden Voraussetzungen mitgebracht werden:

- a) Es ist vorübergehend keine andere Unterbringungsmöglichkeit vorhanden;
- b) das ausdrückliche Einverständnis aller Kolleginnen und Kollegen im engen dienstlichen Umfeld wurde eingeholt (Ausschluss insbesondere bei Angst vor Hunden bzw. Allergien);
- c) Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung und
- d) es erfolgt keine Störung des Dienstbetriebs.

§ 11

Verkehrsbestimmungen und Parkplatzordnung

(1) In den Liegenschaften der Hochschule gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sinngemäß. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

(2) Das Parken auf dem Gelände der Liegenschaft erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Das Nähere regeln die gültigen und mit dem Präsidium abgestimmten Parkplatzordnungen der jeweiligen Liegenschaften.

§ 12

Öffnungszeiten

(1) Die Hochschulgebäude sind grundsätzlich von Montag bis Freitag 06:00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten sind zu Zwecken der Arbeits- und Dienstleistung Aufenthalte durch das Stammpersonal erlaubt, wenn dies aufgrund der Zutrittsregularien technisch möglich ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann Ausnahmen bzw. Sonderregelungen zulassen. Dies gilt insbesondere für Fortbildungsveranstaltungen mit Übernachtungen.

(2) Zentrale Einrichtungen, wie Bibliotheken oder Mensen, können während der Öffnungszeiten der Gebäude genutzt werden. Die eigenen Öffnungszeiten dieser Einrichtungen können durch Aushänge an den Zugangstüren bekannt gegeben werden.

(3) Für die Nutzung der Sportanlagen gelten die Bestimmungen der Ordnung

der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über die Nutzung der Sportstätten und Einsatztrainingsanlagen.

(4) § 4 der Hausordnung bleibt unberührt.

§ 13

Schlüsselverwaltung

(1) Die Schlüssel- und Chipverwaltung der Hochschule erfolgt am Campus Wiesbaden durch ZV HSG 4, Zentrale Dienste. An den Campus Gießen, Mühlheim und Kassel sind die jeweiligen Campusverwaltungsleitungen zuständig.

(2) Die Schlüssel und Chips dürfen nur gegen persönliche Unterschrift der oder des Empfangsberechtigten ausgegeben werden. Sie sind von der jeweiligen Empfängerin und dem jeweiligen Empfänger sicher aufzubewahren.

(3) Ein Verlust ist unverzüglich auf dem Dienstweg der jeweiligen Campusverwaltungsleitung für die Standorte Gießen, Kassel und Mühlheim bzw. für die anderen Standorte und Außenstellen der Kanzlerin oder dem Kanzler anzuzeigen. Jede Empfängerin und jeder Empfänger von Schlüsseln bzw. Chips trägt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel/Chips und die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel/Chips nach den geltenden Vorschriften ergeben. Werden als verloren gemeldete Schlüssel/Chips wiedergefunden, müssen sie unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 14

Brandschutz

(1) Den Belangen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Notausgänge, Sammelstellen, Verkehrs- und Rettungswege sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Insbesondere dürfen Brandschutztüren nicht verkeilt werden.

§ 15

Erste Hilfe

Die Liegenschaften verfügen soweit erforderlich über Erste-Hilfe-Räume. Auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) stehen Mittel zur Ersten Hilfe an hierfür gekennzeichneten Standorten in den Fluren und/oder Etagen der Gebäude der Hochschule zur Verfügung.

§ 16

Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Alle in § 1 benannten Personen sind während ihres Aufenthaltes zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Verstöße gegen diese Hausordnung können zum befristeten oder unbefristeten Hausverbot führen, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule ausgesprochen wird.

(2) Diese Hausordnung enthält Anordnungen im Sinne des Beamten- und Tarifrechts. Verstöße gegen die Hausordnung sind Verstöße gegen dienstliche Anordnungen und können disziplinar- oder arbeitsrechtlich verfolgt werden.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann zu dieser Ordnung ergänzende Bestimmungen, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, erlassen.

(2) Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz sowie auf die geltenden Benutzungsordnungen einzelner Einrichtungen in der Hochschule verwiesen. Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.